

Wann muss ich ein Gewerbe anmelden?

Nicht für jede Tätigkeit ist die Anmeldung eines Gewerbes notwendig. Grundsätzlich müssen sie Ihr Gewerbe dann anmelden, wenn Sie

- ein gewerbliche Tätigkeit aufnehmen wollen,
- einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb übernehmen,
- einen Gewerbebetrieb in eine andere Kommune verlegen,
- eine Zweigstelle gründen,
- die Rechtsform wechseln oder
- einen neuen Gesellschafter aufnehmen.

Anzeigepflichtig sind Einzelgewerbetreibende, die Teilhaber von Personengesellschaften (KG, OHG, GbR) und Vertretungsberechtigte einer juristischen Person (GmbH, AG) sind. Eine Ausnahme stellen so genannte „freiberufliche“ Tätigkeiten und die Urproduktion dar. Zu den freiberuflichen Tätigkeiten zählen vor allem künstlerische, ärztliche oder heilberufliche Tätigkeiten, sowie Dienstleistungen höherer Art, zu denen Rechtsanwälte, Architekten und Wirtschaftsprüfer gehören. Des Weiteren ist keine Gewerbeanmeldung für Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Bergbau notwendig, da diese Tätigkeiten unter die Urproduktion fallen. Es sei aber zu beachten, dass die freien Berufe und die Tätigkeiten der Urproduktion zwar nicht als Gewerbe angemeldet werden müssen, aber beim zuständigen Finanzamt angezeigt werden sollten. Die Verwaltungsgebühr für eine Gewerbeanmeldung oder Gewerbeummeldung beträgt 25,- Euro. Die Gewerbeabmeldung ist kostenlos. Rechtsgrundlage: § 14 Gewerbeordnung.

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis durch Personalausweis oder Reisepass.
- Bei Bedarf Erlaubnisse (z.B. Handwerkskarte).
- Ein ausländischer Staatsangehöriger hat eine Aufenthaltsgenehmigung der zuständigen Ausländerbehörde vorzulegen, die die Erlaubnis beinhaltet, eine selbständige Gewerbstätigkeit aufzunehmen.
- Einen Handelsregisterauszug, wenn das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist.
- Bei begründetem Anlass kann die Anforderung eines Führungszeugnisses oder die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nötig sein.
- Ein in einem ausländischen Handelsregister eingetragenes Unternehmen hat ebenfalls die entsprechenden Eintragungsunterlagen vorzulegen, inklusive deutscher Übersetzung .
- Bei einem ausländischen Unternehmen wird ein Inlandsbevollmächtigter sowie eine inländische Anschrift verlangt

Wann melde ich mein Gewerbe um?

Wenn Sie mit Ihrem Gewerbe, einer Zweigniederlassung oder einer Zweigstelle des Betriebes innerhalb Lübecks umziehen, muss eine Gewerbeummeldung vorgenommen werden.

Erfolgt der Umzug aus einer anderen Stadt oder Gemeinde nach Lübeck, so muss das Gewerbe zunächst am alten Standort abgemeldet und dann in Lübeck wieder angemeldet werden.

Doch nicht nur beim Umzug muss das Gewerbe umgemeldet werden, sondern auch bei einem Wechsel oder einer Ausdehnung des Gewerbegegenstandes auf für das angemeldete Gewerbe unübliche Waren oder Leistungen. Aus diesem Grund sollte von vornherein für den Gewerbeschein eine Bezeichnung gewählt werden, die möglichst viele potenzielle Betätigungsfelder abdeckt.

Wo kann ich mein Gewerbe an- bzw. ummelden?

Bereich Melde und Gewerbeangelegenheiten der
Hansestadt Lübeck
Dr.-Julius-Leber-Str. 50 - 52, 23552 Lübeck

Dienstzeiten:

Montag + Dienstag 8.00 - 13.00 Uhr

Ansprechpartnerin: z.Z. nicht besetzt

Mittwoch geschlossen

Telefon: (0451) 122-14 76

Donnerstag 8.00 - 13.00 Uhr
und 14.00 - 17.00 Uhr

Fax: (0451) 122-12 56

E-Mail: gewerbeangelegenheiten@luebeck.de

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Die Anmeldung muss der Gewerbetreibende selber ausführen. Bei einem Einzelunternehmen ist dies der Inhaber, bei einer Personengesellschaft der (oder die) geschäftsführende(n) Gesellschafter und bei einer Kapitalgesellschaft der vertretungsberechtigte Geschäftsführer.